

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 11/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

02. April 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf
2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27. März 2008
3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
4. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
5. Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zum Schutz vor der Geflügelpest
6. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008
7. Bekanntmachung der 3. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna
8. Termine

1. Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf

Auf Grund des §1 der 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 14. März 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 9/2008 vom 20. März 2008), wird nachstehend der Wortlaut der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf bekannt gemacht:

Die Neufassung beinhaltet:

1. die Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16. Januar 2007 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 4/2007 vom 16. Februar 2007)
2. die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 14. März 2008 (Amtsblatt Nr. 9/2008 vom 20. März 2008)

gez. Riemeyer
Bürgermeisterin

Günthersdorf, den 25. März 2008

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf

§ 1 Entgeltpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses und des Eiskellers ein Entgelt. Entgeltpflichtig sind die Nutzer, welche das Bürgerhaus und den Eiskeller in Anspruch nehmen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Anmeldung

(1) Das Bürgerhaus und der Eiskeller können von jedermann, natürlichen und juristischen Personen, für Versammlungen, Vereins- und Familienfeiern genutzt werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin ein, entscheidet die Reihenfolge des Einganges über den Zuschlag. Mit dem Beginn der Nutzung entsteht die Entgeltschuld.

§ 3 Übergabe

(1) Das Gebäude wird in gründlich gesäubertem Zustand an den Nutzer übergeben.

(2) Die Schlüssel für das Gebäude werden am Tag vor der Nutzung im Gemeindeamt ausgegeben und sind am Tag nach der Nutzung wieder dort abzugeben. Sollten diese Tage nicht auf einen Montag bis Freitag fallen, erfolgt die Übergabe an vorherigen Freitag bzw. darauffolgenden Montag.

(3) Das Gebäude ist nach der Nutzung besenrein zu übergeben.

(4) Die Kontrolle erfolgt bei Schlüsselübergabe.

(5) Für verursachte Schäden an Gebäude und Inventar kommt der Nutzer auf, sofern sie durch die Nutzung hervorgerufen wurden.

§ 4 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses zahlt der Nutzer für einen Tag 80,00 € zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 25,00 € pro Tag.
Bei Nutzung der Beschallungsanlage fällt zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 25,00 € an.

(2) Für die Inanspruchnahme des Eiskellers zahlt der Nutzer für einen Tag 60,00 € zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 20,00 € pro Tag.

(3) Für Versammlungen von Vereinen der Gemeinde Günthersdorf ist die Nutzung kostenfrei, wenn bei der Veranstaltung kein Eintrittsgeld kassiert wird.

(4) Das Entgelt wird mittels Rechnung erhoben. Es wird 10 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27. März 2008

B 19/83/03 C

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Vorsitzender des Stadtrates

** Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna wird unter Punkt 7 in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.*

3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Die am 31.01.2008 nach verschiedenen Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit für ein Sperrgebiet (20 km-Zone) in der Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Wittenberg erlassene Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wird hiermit aufgehoben und durch die folgende Allgemeinverfügung ersetzt:

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Zum Sperrgebiet (20 km-Zone) werden erklärt

das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg,

das Gebiet der kreisfreien Stadt Halle

sowie die folgenden Gemeinden und Städte in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Wittenberg:

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

Aken (Elbe) Stadt, Bornum, Buhlendorf, Deetz, Diebzig, Dobritz, Gehrden, Glauzig, Gödnitz, Görzig, Grimme, Großbadegast, Güterglück, Hohenlepte, Jütrichau, Leps, Lindau Stadt, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Prosigk, Reuden, Schortewitz, Steutz, Straguth, Trebbichau an der Fuhne, Walternienburg, Weißandt-Gölzau, Zerbst (Anhalt) Stadt, Zernitz

Im Landkreis Börde:

Ackendorf, Alleringersleben, Altbrandsleben, Altenhausen, Am Großen Bruch, Angern, Ausleben, Barleben, Barneberg, Bartensleben, Bebertal, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Berenbrock, Böddensell, Born, Bornstedt, Bösdorf, Bottmersdorf, Bregenstedt, Bülstringen, Burgstall, Calvörde Flecken, Colbitz, Cröchern, Döhren, Dolle, Domersleben, Dorst, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Eggenstedt, Eichenbarleben, Eickendorf, Eilsleben, Eimersleben, Emden, Erxleben, Eschenrode, Etingen, Everingen, Flechtingen, Grauingen, Gröningen Stadt, Groß Rodensleben, Groß SanTERSleben, Hadmersleben Stadt, Hakenstedt, Haldensleben Stadt, Harbke, Hermsdorf, Hillersleben, Hödingen, Hohendodeleben, Hohenwarsleben, Hornhausen, Hörsingen, Hötensleben, Irxleben, Ivenrode, Kathendorf, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Klüden, Kroppenstedt Stadt, Loitsche, Mannhausen, Marienborn, Morsleben, Neuenhofe, Niedere Börde, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Oebisfelde Stadt, Oschersleben (Bode) Stadt, Ostingersleben, Ovelgünne, Peseckendorf, Rätzlingen, Rottmersleben, Sandbeiendorf, Schackensleben, Schermcke, Schwanefeld, Seehausen Stadt, Seggerde, Siestedt, Sommersdorf, Sülzetal, Süplingen, Uhrsleben, Ummendorf, Velsdorf, Völpe, Wackersleben, Walbeck, Wanzleben Stadt, Wefensleben, Weferlingen Flecken, Wegenstedt, Wellen, Wieglitz, Wolmirstedt Stadt, Wormsdorf, Wulferstedt, Zielitz, Zobbenitz

Im Landkreis Harz:

Abbenrode, Allrode, Altenbrak, Aspenstedt, Athenstedt, Aue-Fallstein, Bad Suderode, Ballenstedt Stadt, Benneckenstein (Harz) Stadt, Berßel, Blankenburg (Harz) Stadt, Bühne, Cattenstedt, Dankerode, Danstedt, Derenburg Stadt, Ditzfurt, Elbingerode (Harz) Stadt, Elend, Falkenstein (Harz) Stadt, Friedrichsbrunn, Gernrode Stadt, Groß Quenstedt, Güntersberge Stadt, Halberstadt Stadt, Harsleben, Harzgerode Stadt, Hasselfelde Stadt, Hausneindorf, Hedersleben, Heimbürg, Heteborn, Heudeber, Hüttenrode, Huy, Königerode, Langenstein, Lüttgenrode, Neinstedt, Neudorf, Nienhagen, Osterwieck Stadt, Quedlinburg Stadt, Radisleben, Rhoden, Rieder, Sargstedt, Schauen, Schielo, Schierke, Schwanebeck Stadt, Siptenfelde, Sorge, Stecklenberg, Stiege, Straßberg, Ströbeck Schachdorf, Tanne, Thale Stadt, Timmenrode, Treseburg, Weddersleben, Wedderstedt, Wegeleben Stadt, Wernigerode Stadt, Westerhausen, Wienrode, Wülperode

Im Landkreis Jerichower Land:

Brettin, Demsin, Dörnitz, Drewitz, Genthin Stadt, Gommern Stadt, Hobeck, Jerichow Stadt, Klitsche, Loburg Stadt, Lübs, Möckern Stadt, Prödel, Redekin, Rosian, Roßdorf, Schlagenthin, Schweinitz, Tryppenhna, Wallwitz, Wulkow, Wüstenjerichow, Zabakuck, Zeddenick, Zeppernick

Im Landkreis Mansfeld-Südharz:

Abberode, Ahlsdorf, Allstedt Stadt, Alterode, Amsdorf, Arnstedt, Aseleben, Augsdorf, Benndorf, Bennungen, Berga, Beyernaumburg, Bischofrode, Blankenheim, Bornstedt, Bräunrode, Braunschwende, Breitenstein, Breitung, Brücken (Helme), Burgsdorf, Dederstedt, Dietersdorf, Drebsdorf, Edersleben, Lutherstadt Eisleben, Emseloh, Erdeborn, Freist, Friedeburg (Saale), Friedeburgerhütte, Friesdorf, Gerbstedt Stadt, Greifenhagen, Hackpfüffel, Hainrode, Harkerode, Hayn (Harz), Hedersleben, Heiligenthal, Helbra, Hergisdorf, Hermerode, Hettstedt Stadt, Holdenstedt, Hübitz, Ihlewitz, Katharinenrieth, Kelbra (Kyffhäuser) Stadt, Kleinleinungen, Klostermansfeld, Liedersdorf, Lüttchendorf, Mansfeld Stadt, Martinsrieth, Mittelhausen, Molmerswende, Neehausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Osterhausen, Pölsfeld, Quenstedt, Questenberg, Riethnordhausen, Ritterode, Ritzgerode, Röblingen am See, Roßla, Rottelsdorf, Rottleberode, Sandersleben Stadt, Sangerhausen Stadt, Schmalzerode, Schwenda, Seeburg, Siersleben, Sotterhausen, Stangerode, Stolberg (Harz) Stadt, Sylda, Tilleda (Kyffhäuser), Ufrungen, Ulzigerode, Walbeck, Wallhausen, Wansleben am See, Welbsleben, Welfesholz, Wickerode, Wiederstedt, Wimmelburg, Winkel, Wippra, Wolfarstedt, Zabenstedt

Im Landkreis Saalekreis:

Beesenstedt, Bennstedt, Brachstedt, Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Döbel, Fienstedt, Gimritz, Götschetal, Hohnstedt, Kloschwitz, Krosigk, Kütten, Landsberg Stadt, Langenbogen, Lieskau, Löbejün Stadt, Morl, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Oppin, Ostrau, Petersberg, Plötz, Querfurt Stadt, Rothenburg, Salzmünde, Schochwitz, Teutschenthal, Wettin Stadt, Zappendorf

Im Landkreis Salzlandkreis:

Alsleben (Saale) Stadt, Amesdorf, Aschersleben, Baalberge, Barby (Elbe) Stadt, Bernburg (Saale) Stadt, Biendorf, Biere, Borne, Breitenhagen, Calbe (Saale) Stadt, Cörmigk, Drohndorf, Edlau, Egelin Stadt, Eickendorf, Etgersleben, Förderstedt, Freckleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Gerbitz, Gerlebogk, Giersleben, Glinde, Gröna, Groß Rosenburg, Groß Schierstedt, Großmühlingen, Güsten Stadt, Hakeborn, Hecklingen Stadt, Hoym Stadt, Ilberstedt, Kleinmühlingen, Könnern Stadt, Latdorf, Lödderitz, Mehlingen, Nachterstedt, Neu Königsau, Neugattersleben, Neundorf (Anhalt), Nienburg (Saale) Stadt, Peißen, Plötzkau, Plötzky, Pobzig, Poley, Pömmelte, Pretzien, Preußnitz, Ranies, Sachsendorf, Schackenthal, Schackstedt, Schadeleben, Staßfurt Stadt, Tarthun, Tornitz, Unseburg, Wedlitz, Welsleben, Wespen, Westdorf, Westeregeln, Wiendorf, Wohlsdorf, Wolmirsleben, Zens, Zuchau

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel:

Ahlum, Algenstedt, Altensalzwedel, Altmersleben, Apenburg Flecken, Arendsee (Altmark) Stadt, Badel, Bandau, Beetzendorf, Benkendorf, Berge, Bierstedt, Binde, Bonese, Bornsen, Breitenfeld, Brunau, Chüden, Dähre, Dannefeld, Diesdorf Flecken, Dönitz, Ellenberg, Engersen, Estedt, Fleetmark, Gardelegen Stadt, Gieseritz, Güssefeld, Hanum, Hemstedt, Henningen, Hohentramm, Hottendorf, Höwisch, Immekath, Jahrstedt, Jävenitz, Jeeben, Jeetze, Jeggau, Jeggeleben, Jerchel, Jeseritz, Jübar, Kahrstedt, Kakerbeck, Kalbe (Milde) Stadt, Kassieck, Kaulitz, Kerkau, Kläden, Klein Gartz, Kleinau, Kloster Neuendorf, Klötze Stadt, Köckte, Kuhfelde, Kunrau, Kusey, Lagendorf, Langenapel, Leppin, Letzlingen, Liesten, Lindstedt, Lüdelsen, Mechau, Mehmke, Mellin, Mieste, Miesterhorst, Nettgau, Neuekrug, Neuendorf, Neuendorf am Damm, Neuferchau, Neulingen, Osterwohle, Packebusch, Peckfitz, Potzehne, Pretzier, Püggen, Rademin, Riebau, Ristedt, Rohrberg,

Tylsen, Valfitz, Vienau, Vissum, Wallstawe, Wanefeld, Wenze, Wernstedt, Wieblitz-Eversdorf, Wiepke, Winkelstedt, Winterfeld, Zethlingen, Zichtau, Ziemendorf

Im Landkreis Stendal:

das gesamte Gebiet des Landkreises

Im Landkreis Wittenberg:

Bräsen, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Ragösen, Stackelitz, Thießen

2. Für sämtliche in diesem Sperrgebiet gelegenen Haltungen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer wie Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen; Kameliden wie Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas) werden die folgenden Schutzmaßnahmen angeordnet:

- a. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
- b. Sofern noch nicht geschehen, sind sämtliche Tierhaltungen, in denen empfängliche Tiere vorhanden sind, unverzüglich

bei der Landeshauptstadt Magdeburg (Gesundheits- und Veterinäramt, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg, Tel. 0391-540-6201, Fax 0391-540-6211)

bzw.

bei der kreisfreien Stadt Halle (Ressort Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kreuzerstr. 12, 06132 Halle/Saale, Tel. 0345-774-3020, Fax. 0345-7743012)

bzw.

bei der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wallstraße 21, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. 0340-204-1135, Fax 0340-204-2931)

bzw.

beim Landkreis Anhalt Bitterfeld (Gesundheits- und Veterinäramt, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Flugplatz 1, 06359 Köthen/Anhalt, Tel. 03923-7025-50, Fax 03396-7025-30)

bzw.

beim Landkreis Börde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel. 03904-7240-6360, Fax 03904-7240-6600)

bzw.

beim Landkreis Harz (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, Tel. 03941-577-299, Fax 03941-577-621)

bzw.

beim Landkreis Jerichower Land (Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin, Tel. 03933-9493-900, Fax 03933-9493-999)

bzw.

beim Landkreis Mansfeld-Südharz (Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung, Dr. Wilhelm-Külz-Str. 12, 06526 Sangerhausen, Tel. 03464-535-730, Fax 03464-535-741)

bzw.

beim Landkreis Saalekreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461-401270, Fax 03461-401281)

bzw.

beim Landkreis Salzlandkreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Böttcherstr. 24 a, 39218 Schönebeck, Tel. 03928-780-331, Fax 03928-7809-331)

bzw.

beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Tel. 03901-840-417, Fax 03901-840-878)

bzw.

beim Landkreis Stendal (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, Tel. 03931-607759, Fax 03931-715577)

bzw.

beim Landkreis Wittenberg (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel. 03491-4793-05, Fax 03491-4793-02

anzuzeigen.

- c. Erkrankte oder verendete empfängliche Tiere, bei denen Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt wurden, sind unverzüglich der jeweils zuständigen Veterinärbehörde (Anschrift, Telefon- und Faxnummer s. oben) zu melden.
- d. Empfängliche Tiere sind nach näherer Anweisung der jeweils zuständigen Veterinärbehörde (Anschrift, Telefon- und Faxnummer s. oben) in regelmäßigen Abständen durch einen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
- e. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
- f. Es sind aktuelle Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu führen; Bestandsveränderungen durch Verendungen oder Geburten sind am selben Tag aufzuzeichnen.
- g. Verendete Tiere sind unschädlich durch die SARIA Bio-Industries AG & Co. KG, Wernerstraße 95, 59379 Selm (Hauptsitz) beseitigen zu lassen (Betriebsstätte der

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 8
-----------------------	------------------------------	----------------

3. Für die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen ist die jeweils zuständige Veterinärbehörde (Anschrift, Telefon- und Faxnummer s. oben) verantwortlich.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2, Buchst. b, c und f dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Diese Verfügung nebst Begründung kann während der Dienstzeit eingesehen werden:

1. im Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude Dessauer Str. 70, Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten, 06118 Halle (Saale)
2. in der Landeshauptstadt Magdeburg im Gesundheits- und Veterinäramt, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg
3. in der kreisfreien Stadt Halle im Ressort Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kreuzerstr. 12, 06132 Halle/Saale
4. in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau im Ressort Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wallstraße 21, 06844 Dessau-Roßlau
5. im Landkreis Anhalt Bitterfeld im Gesundheits- und Veterinäramt, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Flugplatz 1, 06359 Köthen/Anhalt
6. im Landkreis Börde im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben
7. im Landkreis Harz im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt
8. im Landkreis Jerichower Land im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin
9. im Landkreis Mansfeld-Südharz im Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung, Dr. Wilhelm-Külz-Str. 12, 06526 Sangerhausen
10. im Landkreis Saalekreis im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Domplatz 9, 06217 Merseburg
11. im Landkreis Salzlandkreis im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Böttcherstr 24 a, 39218 Schönebeck
12. im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
13. im Landkreis Stendal im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal

14. im Landkreis Wittenberg im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Im Auftrag

gez.

Dr. Azar

4. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Öffentliche Bekanntmachung

Die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit erlassene Allgemeinverfügung vom 07.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung treten die durch den Landkreis Saalekreis erlassenen Allgemeinverfügungen zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 12.09.2007 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes sowie vom 18.09.2007 zur Errichtung eines Gefährdungsgebietes, einschließlich deren erster Änderung vom 15.10.2007, außer Kraft.

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen für außerhalb eines Sperrgebietes gelegenen Tierhalter empfänglicher Tierarten, die somit nicht unter den Geltungsbereich der hiermit öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügung fallen, ergeben sich aus der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und aus der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 31.08.2006 (eBAnz AT46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2008 (eBAnz AT5 2008 V1).

Auskunft erteilt:

Landkreis Saalekreis
Dezernat IV
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tel. 03461 - 401271

5. Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zum Schutz vor der Geflügelpest

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) kann im gesamten Territorium des Landkreises Saalekreis, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Gebiete, Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (Freilandhaltungen) gehalten werden.
2. Gebiete, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung das Halten von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu erfolgen hat, sind:
 - a) Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue westlich und südlich von Halle“ als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ einschließlich der gesamten Ortslage Kollenbey
 - b) Naturschutzgebiet „Elsteraue bei Ermlitz“
 - c) Naturschutzgebiet „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“
 - d) Speicher Kötzschau
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann beim Landkreis Saalekreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Domplatz 9, 06217 Merseburg, sowie in der Nebenstelle Halle, Wilhelm-Külz-Str. 10, 06108 Halle, eingesehen werden.
5. Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 17.07.2007 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 11
-----------------------	------------------------------	-----------------

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Übertragung von Wildvögeln auf Nutzgeflügelbestände erfolgt. Vielmehr verweist die Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts (Insel Riems) auf die hohe Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel.

Nach eingehender Risikobeurteilung für das Gebiet des Landkreises Saalekreis konnte festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt für sämtliche Geflügelhaltungen in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Gebiet die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung, auch in Verbindung mit Satz 2, vorliegen.

Auf Grund der o.g. Risikobeurteilung können jedoch in den unter Ziffer 2 aufgeführten Gebieten keine Ausnahmen von der Stallpflicht gemacht werden. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände in diesen Gebieten und der Verhinderung einer Übertragung des Virus auf den Menschen.

Mit In-Kraft-Treten der Geflügelpest-Verordnung haben sich die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geändert. Dadurch war es möglich, bestimmte in der Allgemeinverfügung vom 17.07.2007 bezeichnete Gebiete ohne Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung herauszunehmen.

II. Rechtliche Begründung

Sachliche und Örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S.156, 157), ist der Landkreis Saalekreis die für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich zuständige Behörde.

Nach § 88 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), ist der Landkreis Saalekreis auch örtlich für die Bekämpfung der Tierseuche zuständig.

Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden.

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 12
-----------------------	------------------------------	-----------------

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 ist § 13 Abs. 1 bis 3 der Geflügelpest-Verordnung.

Tierhalter als Halter von Geflügelbeständen sind dafür verantwortlich, dass ein Eintrag sowie eine Ausbreitung und Verschleppung der Tierseuche (Klassische Geflügelpest) unterbunden wird.

Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel.

Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate. Mildere Maßnahmen können nicht angeordnet werden, da sonst die Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr weiterhin besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Meier
Amtstierärztin

Hinweise:

Jeder Tierhalter ist für die Einhaltung der für ihn geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Aus den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind das insbesondere folgende Regelungen:

1. § 1 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung:

Im Sinne dieser Verordnung sind:

...

2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

...

2. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung:

Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 13
-----------------------	------------------------------	-----------------

3. § 66 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung:

Wer am 22. Oktober 2007 Geflügel hält, hat der zuständigen Behörde abweichend von § 2 Abs. 1 die Form der Haltung bis zum 30. April 2008 anzuzeigen.

4. § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung:

Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Satz 3 findet keine Anwendung, soweit der Tierhalter nach § 4 der Psittakose-Verordnung Buch führt.

5. § 2 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung:

Das Register nach § 2 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, ... ist von demjenigen, der zur Führung des Registers ... verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. § 3 Geflügelpest-Verordnung:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,

2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

7. § 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

8. § 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung:

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

9. § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung:

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten, soweit sie ... in Freilandhaltung gehalten werden. Der Halter der Enten und Gänse hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

10. § 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung:

Die Untersuchungen nach Absatz 5 Satz 2 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

11. § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung:

An Stelle der Untersuchung nach Satz 2 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

12. Anlage 2 Geflügelpest-Verordnung:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

13. § 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung:

Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 3

1. jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 die dort genannten Maßregeln **unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes** durchzuführen.

14. § 6 Geflügelpest-Verordnung:

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- ...
4. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- ...
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 16
-----------------------	------------------------------	-----------------

8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

15. § 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung:

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 5 Satz 2 oder Satz 5 Nr. 1 unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

16. § 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung:

Für die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten nach Absatz 5 Satz 3 gilt § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

17. § 7 Abs. 3 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung:

In den Fällen ... hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen.

18. § 14 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung:

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse von Untersuchungen ... mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind.

19. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

20. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Fundstellen:

- Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348)

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 17
-----------------------	------------------------------	-----------------

6. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008

Der Gemeindevwahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau hat in seiner Sitzung am 01. April 2008 folgende Wahlergebnisse der Bürgermeister(in)wahlen am 30.03.2008 festgestellt:

Gemeinde Friedensdorf

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
284	153	3	150

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Michael Bedla
Stimmzahl:150

Gewählter Bewerber: Michael Bedla

Gemeinde Günthersdorf

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
1043	191	21	170

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Marianne Riemeyer
Stimmzahl:170

Gewählte Bewerberin: Marianne Riemeyer

Gemeinde Kötschlitz

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
779	407	1	406

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

1. Krautheim, Jörg
Stimmzahl: 26

2. Stolle, Andreas
Stimmzahl: 380

Gewählter Bewerber: Stolle, Andreas

Gemeinde Kreypau

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
276	155	12	143

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Engel, Peter
Stimmzahl: 143

Gewählter Bewerber: Peter Engel

Stadt Leuna

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
5938	1526	112	1414

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Dr. Hagenau, Dietlind

Stimmzahl: 1414

Gewählte Bewerberin: Frau Dr. Dietlind Hagenau

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 19
-----------------------	------------------------------	-----------------

Gemeinde Wallendorf (Luppe)

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
695	480	5	475

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

1. Otto, Gerhard

Stimmzahl: 171

2. Pomian, Hans Joachim

Stimmzahl: 304

Gewählter Bewerber: Pomian, Hans Joachim

Gemeinde Zweimen

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wählerinnen und Wähler	ungültige Stimmzettel	gültige Stimmzettel
270	125	12	113

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Helmut Rode

Stimmzahl: 113

Gewählter Bewerber: Helmut Rode

Leuna, 02.04.2008

gez. Lörzer
Gemeindegewahlleiter
der VGem Leuna-Kötzschau

7. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter in der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 404); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580 vom 18. August 1993, S. 412; 2001 S. 540, 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Satzung beschlossen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter in der Stadt Leuna**§ 1**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter in der Stadt Leuna vom 27. Juni 2003 (Amtsblatt Nr. 14/2003 vom 7. Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 27/2007 vom 13. November 2007) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende geänderte Fassung:

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.
- (2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Stadt Leuna mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfällt, neben den neuen Verpflichteten.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter in der Stadt Leuna in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 21
-----------------------	------------------------------	-----------------

§ 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter in der Stadt Leuna tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 28. März 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

8. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Haupt ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-,Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
April	14.04.	03.04.	01.04.	08.04.	24.04.	02.04. 08.04. 18.04.
Mai	19.05.	08.05.	06.05.	13.05.	29.05.	13.05 23.05.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
April	---
Mai	23.05.

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
April	28.04.			
Mai	26.05.			

02. April 2008	Amtsblatt Nr. 11/2008	Seite 22
-----------------------	------------------------------	-----------------

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
April	14.04.
Mai	---

Gemeinde Kötschlitz

2008	Gemeinderat
April	09.04.
Mai	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
April	21.04.		
Mai	19.05.		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
April	---
Mai	15.05.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
April	22.04.
Mai	27.05.

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
April	14.04.
Mai	19.05.

Gemeinde Zöschen

2008	Gemeinderat
April	28.04.
Mai	26.05.

Gemeinde Zweimen

2008	Gemeinderat
April	03.04.
Mai	

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 15. April 2008 17:00 Uhr
20. Mai 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 03. April 2008 16:15 Uhr
08. Mai 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120